Etwas über die von der ehemaligen churpfälzisch... Hauptstadt ...

Bacar. 4°
674 h

Digitized by Google

Etwas

über

die von der ehemaligen churpfälzischen

Hauptstadt Frankenthal,

von den Franzosen zu Anfang 1794 erpreßte, und zur

Freimachung

fast aller umliegenden Ortschaften,

auch würklich mit 150000 Livres bezahlte

Brandschatzung;

deren gesezlichen Ausschlag,

um als das

leichteste Mittel,

zur

äusserst nöthigen und unverschieblichen

Wiederherstellung des hiesigen Kanals,

dienen zu können.

Frankenthal,

gedruckt bei Enderes und Hertter.

Digitized by Google

Suum cuique.

Digitized by Google

§. 1.

Die Stadt Frankenthal zahlte bei der damaligen feindlichen Behandlung von Seiten Frankreichs, und auf das weltkündige Auslerungs-Dekret seines sogenannten Heilsausschusses, ausser unzähligen Naturallieferungen, an Vieh, Früchten, Möbeln und sonstigen Prestationen, die unverhältnißmäßige Summe laut Quittung *) von 150,000 livres (68,750 Gulden), die sich, da das Kapital hiezu zusammen geborgt, und aufgenommen werden mußte, bisher nur an zwanzigjährigen Zinsen, zu 150,000 Franken (69,609 Gulden), mehr als auf das alterum tantum, mithin auf 138,359 Gulden beliefen. Bei welchem traurigen Ereigniß, uns die Feinde immer damit tröfteten, daß man ja die Summe, auf die umliegenden Ortschaften subrepartiren könnte; — welches aber bis jetzt unterbliebe.

*) (*Copie.*) LIBERTÉ. REPUBLIQUE FRANCAISE. ÉGALITÉ.

Nous agent du comité de salut public de la convention nationale pour l'évacuation du palatinat reconnaissons que les citoyens SCHMIDT, WATZKE et FELICK, habitans et députés de la commune de Frankenthal, nous ont remis la somme de trente et un mille quatre cent quarante livres cinq sols, restant du montant de cent cinquante mille livres, à laquelle la dit commune avait été imposée, nous ayant justifié des quittances des acomptes, qu'ils avaient donné, lesquels sont resté entre nos mains, au moyen du quel payément, les otages detenus à Landau, seront mis en liberté.

Neustadt le 18. pluviôse de l'an II. de la Republique une et indivisible.

Signé: DUMOULIN, agent du comité de salut public. (S.)

Vu par moi général de division.

Signé: FERINO.

<36700652830018

<36700652830018

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Das Faktum der geleisteten Zahlung, ist also hier eben so erwiesen; — als jenes, daß sie zur Erleichterung der umliegenden Gemeinden, geschehen seye, indem solche, laut ihrer eingeschikten Schulden-Etats, theils mit aller Brandschatzung verschont geblieben, theils nur unverhältnißmäßig, beschwehrt worden sind; wie aus den unten vorkommenden Kriegsschulden-Liquidationen näher erhellt. Mit obiger bedeutenden Summe verbindet sich noch, die bei dem Rückzug der Franzosen, neuerdings, laut unsrer Bücher, in Paris liquidirte Forderung ad 820,00 Franken (37,125 Gulden), wodurch sich zum Besten der hiesigen Gemeinde (vorbehaltlich aller weitern Perzeptions-Rubricken) mit obigem ergeben 166,203 Gulden; wenn man die Realisirung in Paris wie gewöhnlich zu ¼, also zu 278,44 Gulden annimmt.

§. 2.

Diese von einem einzigen Gliede, eines feindlich angegriffnen Staats, eines Souveräns, und einer Civil-Societät, *in casu necessitatis*, zur Liberirung anderer Glieder, geleistete Zahlung, begründet nach dem Natur-, Kriegs- und Völkerrecht, und selbst nach Maßgabe, der in ihrem Sinn, seit kurtzem erschienenen königlichen höchsten Verordnungen, eine *Peraequation;* — wodurch nach dem Gutachten rechtlicher und billiger Männer, das *Aestimum* (wenn nicht deßfalls, wie hier, schon ein Maßstab, nehmlich der dermalige Steuerfuß fixirt steht) in der Art beschehen muß, daß die Last vertheilt, und der Ausschlag, auf die befreit gebliebenen Gemeinden pro rata gelegt wird; so, daß der praegravirten Stadt Frankenthal, ausser der bereits anzeiglich gemachten *Condictione indebiti* (wodurch Einer das irthümlich bezahlte zurück fordert), noch ferner die Actiones: *Pro Socio*, und *Negotiorum gestorum contraria*, binnen 30 Jahren, gesetzlich zu stehen.

§. 3.

Die erst neuerdings über die *Peraequation* der Kriegslasten, erschienene königliche Verordnung, Amtsblatt Nro. XII. vom 8ten Oktober v. J. (die zwar zunächst den alten sieben Kreisen des Reichs gilt, weil von einem deßfallsigen Bedürfniß des Rheinkreises, wenig, oder gar nichts vorgekommen seyn mag, verordnet jedoch Artikel 10, „Ausgleichungen in „Kreisen, Distrikten, oder Gemeinden, über Kriegslasten frü-

Digitized by Google

„herer Jahrgänge, vor dem Jahr 180$\frac{7}{8}$, werden in Fällen, wo „sie schon angeordnet, oder sonst rechtlich begründet, — oder „auf gemeinschaftlichen Einverständnissen beruhend sind, vor„behalten." — Folglich sind durch dieses Reservat, oder sonst rechtlicher Begründung, keine Kreise, Distrikte und Gemeinden, deßfalls ausgeschieden. —

Die nehmliche höchste Verordnung klassifizirt Art. 4, als allgemeine Landeslasten, §. 9, „feindliche Requisitionen und Kontributionen, (wozu zunächst Brandschazungen gehören) welche dem ganzen Lande auferlegt werden, so wie §. 10." Kapital-Aufnahmen zu Bestreitung dieser Kösten.

Die allgemeine königliche Verordnung, vom 2. November 1817, hebt den Unterscheid zwischen alten und neuen Kriegsschulden in verbis auf. „Den Forderungen aus beiden Epochen, gleiches Recht zuge„standen ist, und die Schulden der vormaligen Aemter, (um so „viel mehr der Hauptstädte) — unter die Gemeinden, nach dem „gegenwärtigen Gesamtsteuer-Fuße, zu vertheilen, und gleich „den übrigen Gemeindeschulden zu behandlen sind."

Die richtige Interpretation dieser höchsten Verordnung, von Seiten der königlichen hohen Landesregierung, und die wirkliche Anwendung und Aussprechung sothaner *Peraequation* in unserm Rheinkreis, findet sich ferner im Intelligenzblatt des Rheinkreises Nro. 5, vom 19. Jänner v. J.; wo es in Absicht des Bezirks Zweibrücken heißt: „Von „dieser noch ungedeckten Schuld des ganzen Bezirks Zweibrücken, ist die „Summe von 81,105 Franken 28$\frac{5}{8}$ Centimen (40,000 Gulden) in Gemäß„heit der allerhöchsten Verordnung vom 2. Nov. 1817, auf die den ehemali„gen Bezirk Zweibrücken bildende Gemeinden, nach dem Gesamtsteuer„Fuß vertheilt, — und in Gemeinde-Schulden verwandelt wor„den;" — so, daß in Ansehung dieser höchsten und hohen Verordnungen, und was hiernach in Substrato Rechtens ist, kein gegründeter Zweifel mehr obwalten kann.

§. 4.

Ehe wir zum fernern Beweis, der sonst rechtlichen Begrün-

dung sothaner Ausgleichungen, und obiger uns zuständiger Rechtsmittel, übergehen, müssen wir noch vorab bemerken: daß die Stadt Frankenthal, selbst den Oberamtsstädten in der Pfalz, in der Art wirklich assimilirt gewesen seye, daß ihr Stadtrath notorisch vollkommene Jurisdiktion, und wie die Oberämter das Recht hatte, daß von seinen, so wie den oberamtlichen Urtheilen, sogleich die Appellation an die höhern Landesstellen, die Churpfälzische Regierung, und das Hofgericht erginge, statt daß von sonstigen Land- und Amtsstädten, und ihren Magistraten, erst an das Oberamt appellirt werden mußte; ja, daß sie ferner noch vor den Oberamtsstädten, der Sitz der Churpfälztschen unmittelbaren Fabricken-, Kommerzien-, Privilegien-, Chaussee- und Hospital-Kommission gewesen, — deren Kompetenz sich über das ganze Land ausbreitete, und die eben so notorisch, blos unter dem Ministerio und Kabinet gestanden, und in letzterer Hinsicht gleichen Rang mit der Churpfälzischen Regierung und Hofgericht in Mannheim hatte. — Daß sie eben so durch die allen Nationen, besonders den Franzosen wohlbekannte neue Erdbeschreibung von Dr. Busching, Theil 7, pag. 994, von der Pfalz. „Frankenthal die dritte Hauptstadt ꝛc." kenntbar gewesen, und solche die Stadt nur zu gut wußten, an die sie sich mit ihren Lieferungen und Brandschatzungen wandten. — Wiewohl solches zur übrigens rechtlichen Begründung der *Peraequation*, das Wenigste beiträgt. — Denn so sagt der große *Hugo Grotius* in seinem unsterblichen Werk de jure belli et pacis, Lib. III. pag. 444. „Ut *pro eo*, quod debet praestare, „civilis aliqua societas, aut ejus caput" (hier die ehemalige Pfalz, und ihr Souverän, gegen Welchen, nicht gegen einzelne Städte und Oerter, die feindlichen Auslerungs- und Brandschatzungs-Beschlüsse, des sich damals so nennenden französischen Heilsausschusses, gerichtet waren) „sive pro se primo, sive quod alieno debito, jus non reddendo, se „quoque *obstrinxerit*, *pro eo teneantur*, *et obligata sint*, *bona omnia* „corporalia et incorporalia *eorum*, *qui tali societati*, *aut capiti sub-* „*sunt*." Hier das ganze gerechte Fundament der *Peraequation*, aus dem Kriegs-, Natur- und Völkerrecht. — —

§. 5.

Das römische Recht und seine Lehrer erklären sich eben so, in dem analogen Gesetze, Lib. 1. et 2. Rod. de Jactu. „Aequissimum est,

Digitized by Google

„commune detrimentum fieri eorum, qui propter amissas res aliorum, — „consecuti sunt, ut suas salvas haberent!“ — (Wie hier, wo Frankenthal faſt für die ganze Umgegend Brandſchatzung zahlte, damit die andern Gemeinden leer ausgingen.)

Nach dieſem Recht gilt überhaupt die Regel: „Quod quis pro socio „rei publicae causa solvit; actionem ex aequitate habet. L. 2. §. actio. „9. administ. res. ad. com. pertinent. Aequalitas enim legitima humanae „naturae consentanea est. Bodin. de Rep. Lib. 6. pag. 748.“ Sogar: „Si nihil inter socios expressum est, damnum aequale erit, pro quan„titate, — sci: sortis illatae d. l. si non fuerint. Schneidew. Inst. de „societat. §. 1. num. 11. Iniquissimum enim leges reputant, alium pro „alio, censum, collectas, tributa solvere debere, et haec aequaliter „non distribui, — et alium minus, alium gravius his oneribus prae „gravari. L. pen. C. de annon. et tribut.

Mit dieſen nehmlichen Rechtsgrundſätzen ſtimmt das deutſche Recht, und die Reichsabſcheide, unter mehreren der von Speier de Anno 1544. überein; §. „Als aber wir alle Stände, Städte und Einwohner des heil. „Reichs, Niemand ausgenommen, zum gemeinen Mitleid gezo„gen; — und mit einer ſolchen gleichmäßigen durchgehenden Anlag des „gemeinen Pfennings belegt worden, daß Niemand hohes oder niedrigen „Standes, verſchont; — auch Keiner für den Andern beſchweret „werde.“ — Mit welchem auch die Reichs-Rezeſſe zu Cölln und Trier von 1493 und 1512, und die Meſſigung von Speier von 1542. §. „Und „nemblich ſollen ꝛc. ꝛc. So wie der Rezeß von 1582. §. übereinſtimmen. „Ihre Unterthanen Geiſt- und Weltlich, die ſeyen exemt, oder nicht „exemt, gefreuet, oder nicht gefreuet — Niemand ausgenommen, — „derenthalben mit Stewer zu belegen.“

Mit dieſen ſo klaren und unwiderſprechlichen Geſetzen, in Anſehung der rechtlich begründeten *Peraequation* und *actione pro socio*. Wie es erſtern Orts die oben allegirte königliche Verordnung vom 8. Oktober v. J. will, ſtimmen eben ſo

§. 6.

die Kanoniſchen Rechte überein; die doch ſonſt genugt genug

waren, ihre geiſtlichen Perſonen in Schutz zu nehmen; — und Anton de Butt. drückt hier in Cap. de immunit. ecclesiae in 6. den Fall wörtlich aus, wenn Er ſagt:

„Si societas quaedam militum venit, in alterium territorium, animo „*depraedandi subditos, comburendi*, de populendi agros, animalia „abigendi, — et homines male tractandi;“ (ſollte man nicht glauben, der Mann ſeye in der Evacuations-Zeit, ein Augenzeuge geweſen? —) et dominus (oder andere in ſeiner Abweſenheit an ſeiner Statt) „*ut liberaret „subditos certam pecuniae summam promittit, quod tunc omnes, sine „ullo privilegii respectu etiam clerici teneantur.*“ — Siehe auch Thomat de collect. §. subiiciunt N. 5. Woraus unwiderſprechlich folgt, daß wenn Alle, nach ihren Kräften verbunden ſind, in einem ſolchen Nothfall das Uebel zu entfernen, und Einige dieſes thun, daß alsdann dadurch der Andern ihr Geſchäft wohlgethan worden; und eo ipso die *actio negotiorum gestorum* ſtatt findend ſeye; — wornach das für Andere bezahlte, erſetzt werden muß. —

§. 7.

Ohne uns alſo mit einer weitern, ſehr überflüſſigen Analyſe einer, durch Natur-, Kriegs- und Völkerrecht, durch geiſtliche und weltliche Geſetze, ſo wie durch königliche höchſte Verordnungen, oder ſonſt rechtlich begründet ꝛc. — „In beiden Epochen gleiches „Recht zugeſtanden iſt, und die Schulden der vormaligen „Aemter ꝛc.“ (um ſo mehr der Hauptſtädte, nam a majori ad minus semper valet consequentia! —) ſelbſt durch ein neuerliches Präjudiz „Iſt die Summe in Gemäßheit der allerhöchſten Verordnung vom 2. Novem„ber 1817, auf die, den ehemaligen Bezirk Zweibrücken bil„dende Gemeinden, nach dem Geſamtſteuer-Fuß vertheilt ꝛc. ſo klar entſchiedenen Sache, noch einen Augenblick aufzuhalten; eilt man zu dieſem Ausſchlag ſelbſt.

Ohne die unzähligen Kriegslaſten, als Einquartirungen und Aufopferungen aller Art, die Frankenthal bei den Belagerungen von Mannheim, und an der Hauptſtraße von Frankreich nach Deutſchland gelegen; — vermög Durchmärſche vor andern Städten und Oertern, wo man öfters Monate lang nichts vom Krieg verſpürte, — noch litte, die gleichwohl unter die *peracquations* Artikeln gehör-

Digitized by Google

gehörten, — nicht zu erwähnen, weisen wir blos bei denen nach §. 1. oben erweislich bezahlten beiden Artikeln ad 166,203 Gulden.

Man ist weit entfernt, diese bedeutende Geldsumme, welche den hiesigen Einwohnern so viele schwere Opfer, welche der hiesigen Stadt bereits die Versteigerung von 4 bis 95,000 Gulden ihrer Gemeinheiten gekostet hat, ohne damit noch am Ende ihrer Schulden zu seyn, hier egoistisch in Anspruch nehmen zu wollen; sondern man gedenkt solche zunächst, zur Erzielung eines hohen, das ganze Land beglückenden Werkes, nehmlich der Herstellung des hiesigen Kanals, des einzigen Ein- und Ausfuhrplatzes, für die Bezirke Zweibrücken, Lautern und Frankenthal, wohin alle Chausseen des Landes gerichtet sind, — verwendet zu sehen. Zu was auch sonst die königlichen Opfer, Straßen- und Brücken-Bauten; wovon das Intelligenzblatt des Rheinkreises Nro. 16., vom 25. Februar l. J., glänzende Beweise, eines edlen Herrscher-Herzens, eines wahren Vaters des Vaterlandes und seines Rheinkreises, für ganz Deutschland entfaltet; wenn sich dieser Kreis von der Wasserseite, den einzigen Berührungs-Punkten mit Baiern, und den sieben übrigen Kreisen getrennt befände! — Hätten nicht alle diese königlichen Opfer in solchem Fall kaum den halben Werth mehr? —

§. 8.

Da wir für eine armselige Gemarkung, von 1800 kleinen Morgen stark gemengter Sand- und ungefähr 5 bis 600 Morgen Sumpffelder, wie gedacht bereits pro 95,000 Gulden versteigen lassen mußten, so ist es kaum erwähnungswerth, was dagegen Gemeinden und Oerter um uns herum, bei Gemarkungen noch einmal, zum Theil noch dreimal größer als die unsrige versteigen ließen.

Einige steckten zwei, drei Gewannen ab, und wenn sie eine durchversteigten, so hatten sie tausend und mehrere Gulden mehr erlöst, als sie für ihr ganzes Schuldenwesen nöthig hatten, und behielten noch bedeutende, und oft größere Gemeinheiten übrig, als unsere Stadt in allem besaß; — alles aus dem natürlichen Grunde, weil sie entweder gar keine, oder doch eine ganz unverhältnißmäßige Brandschatzung leisteten. —

Digitized by Google

Die Wahrheit des hier gesagten, erhellet schon unwidersprechlich aus der bisher nur in so weit liquidirten Schuldenlast, der Landes-Kommissariaten, Neustadt, Speier und Frankenthal, bildend den Bezirk Frankenthal, wo, nach Intelligenzblatt des Rheinkreises Nro. 8. laufenden Jahrs:

a) Neustadt auf seine Seelenzahl ad 43,500 schuldet. . . fl. 389,926
b) Speier auf seine ditto ad 26,500 „ . . „ 319,175
c) Frankenthal auf seine ditto ad 33,500 „ . . „ 627,636
(worunter die Stadt, wie rükwärts ersichtlich, die größten Opfer zählt) also auf . . . 103500 . . fl. 1,336737

Und wornach, subrepartition, unter den Gemeinden vorbehalten, von obigem Schuldenlast haben sollten:

Neustadt	fl.	561,817 — kr.
Speier	„	342,256 20 „
Frankenthal	„	432,663 40 „
	fl.	1,336737 — —

Das Landkommissariat Neustadt sollte demnach tragen . fl. 561,817
Hat aber nur . . . . . „ 389,926
Mithin zu wentg . . . . . fl. 171,891

Das Landkommissariat Speier sollte demnach tragen . . . fl. 342,256 20 kr.
Hat aber nur . . . . . „ 319,175 —
Mithin zu wenig . . . . . „ 23081 20 kr.

Das Landkommissariat Frankenthal hat getragen . . . . „ 627,636 — Macht . fl. 1,94972 20 —
Soll aber nur haben . . . „ 432,663 40
Hat demnach zuviel geleistet . . . . . fl. 1,94972 20 —

welche den Gemeinden des Landkommissariats Frankenthal, durch die so heilig in Rechten verwahrte *Peraequation* fehlen, und welche *Peraequation* daher diesseits, in Gefolg dieser rückwärts angeführten Gesetzen nicht nur, sondern auch in Gefolg der rückwärts beleuchteten königlichen Verordnungen, Amtsblatt Nro. XII. vom 8. Oktober 1819, Art. 10. jener vom 2. November 1817, und nach dem wirklich in Ansehung Zweibrückens im Lande hiernach aufgestellten Präjudiz vom 19. Januar 1819,

Digitized by Google

für den Bezirk Frankenthal *provocirt*, und andurch die eben so gerechte, als nothgedrungene hohe, und wenn es seyn müßte, höchste allergnädigste Entscheidung, aller unterthänigst imploriret wird.

§. 9.

Ehe jedoch eine vollständige *Peraequation* und Vertheilung der schuldigen Summen, unter die sie betreffenden Gemeinden des Frankenthaler Landkommissariats, und der darunter am meisten betheiligten Stadt Frankenthal auf höchste Entscheidung, erfolgte, dürfte in der dringenden Lage dieser Stadt, so wie zum Heil und Segen des ganzen Landes, und wenigstens Dreiviertel der Einwohner des Rheinkreises, schon genügen, vor der Hand, auf die beide Landkommissariate, Neustadt und Speier, nur ein Quart ihrer Quoten, zum Besten der Stadt Frankenthal, unter der ausdrücklichen Bedingung auszuschlagen, daß sich die Stadt reversire: wenn ihr bei genauerer Gleichstellung, nicht so viel zukommen sollte, das zuviel Empfangene zurückzuzahlen, so wie sie sich auch ausdrücklich, das ihr mehr Zukommende — vorbehielte. Wornach dann aufs Landkommissariat Neustadt, von seinem obigen debet

der Betrag von	fl.	42,972
und auf Speier	"	5770
Sohin auf beide	fl.	48,742

sich ergeben würden. Und bei welcher Zahlung die beiden Landkommissariate und ihre Kantonen, um so weniger etwas zu riskiren haben, weil sie wie gedacht, a) nur ein Viertel ihrer Schuldigkeit abführen, weil sie b), wenn auch noch ein Rest der Kriegslasten zu liquidiren seyn sollte, sie dadurch unmöglich ihrer noch schuldigen Dreiviertel quitt, vielmehr nach der bisherigen Progression, noch tiefer dem Landkommissariate Frankenthal verschuldet werden können. Weil sie c) in omnem eventum, durch den Revers der Stadt gedeckt, und d) durch die nach letzterer durchgehends gerichtet, und so bedeutend dieses Jahrs verbessert werdenden Chausseen und Transporte schon in einigen Jahren wieder reichlich entschädigt werden.

§. 10.

Welcher vir justus! Welcher gerechte Richter und Administrator, könnte wohl ein solch enormes Unrecht, wie hier die berechneten Summen sind, im Lande länger bestehen lassen!? — Dessen unselige, Schaden brin-

Digitized by Google

gende Folgen, sich schon folgender gezeigt haben, und täglich mit vermehrtem Unheil drohen.

Man kann mit Wahrheit annehmen, daß dieses Jahr nur an 10,000 Stück Wein, größtentheils aus den Kantonen, Neustadt und Dürckheim (eben von denen, die hier das Meiste zurück zu zahlen haben) nach Mannheim, und besonders nach Worms verführt, und an den dortigen Krahnen aus- und eingeladen werden. Rechnet man nur per Stück fl. 2 Zehrung und Krahnengeld, so erträgt dieses schon . . . . . fl. 20,000

Da alle diese Weine, durch hiesige Stadt größtentheils nach Worms gehen, sich die Fuhren, um hin- und zurück zu gelangen, einen Tag länger aufhalten, und noch überdem wegen der tiefen, und im Winter morastigen Lage des Wormser Krahnen, ein Stück Zugvieh mehr haben müssen, so wird es augenfällig, daß für diese erschwertere längere Fahrt, im geringsten, nicht weniger als noch 3 fl., und also ebenmäßig wieder . . . . . „ 30,000
Sohin im Ganzen . . . . . fl. 50,000
anzunehmen sind; und zwar die letztere Summe ad fl. 30,000 als völlig verlornes Geld, unabgesehen, was dahier weniger Krahnengeld bezahlt werden dürfte. —

Dieses letztere Geld geht, wie gedacht, den beiden Kantonen, Neustadt und Dürckheim, wesentlich verloren; folglich würde ihnen in einigen Jahren schon ihre obige Quote hinlänglich ersetzt. — Man denke sich nun noch die wenigstens mit 9 kr. anzunehmende, erschwerte Herbeiführung von 44,000 Säcken Salz aus Baiern, so hat man in diesem einzigen Artikel schon wieder fl. 6666 jährliche Zinsen von einem Kapital doppelt so groß, als die Kanalherstellung erfordert! — Ohne die erschwerten wichtigen Artikeln von Bauholz, Baustämmen, Gips und dergleichen (das alles durch den Frankenthaler Kanal fast nichts, oder nur ein Geringes kostet, und welches das Land nun doch einmal haben muß) in Anschlag gebracht. Hiezu der oben berechnete Wein-Artikel, so ergiebt sich nur in solchem in diesem Jahr ein fürs Ausland valirender Betrag von fünfzigtausend Gulden! — Ein aus dem baterischen Rheinkreis fürs Ausland valirendes Kapital von einer Million!!! — Ohne den Kapitalwerth von mehreren Hundert-

Digitized by Google

tausenden, für die übrigen nur berührten Rubricken noch in Anschlag gebracht! — Wobei sich Mannheim und Worms immer mehr und mehr, als Stappelstädte des Rheinkreises bevestigen müssen; — und dieses alles um eines elenden jährlichen Zinsenbetrages von etwa fl. 3500 willen, als zu dessen Kapitalwerth ad circa fl. 70,000, die Herstellung des Kanals angeschlagen ist.

Welchem getreuen Unterthan, welchem redlichen Bürger seines Vaterlandes, muß nicht bei dieser, nur für einen Artikel, eher zu niedrig als zu hoch angenommenen Berechnung, das Herz bluten, und wer wird nicht die eben so gerechte, als leichte Abstellung, einer solchen das ganze Land erdrückenden Last, so schleunig als möglich wünschen, sollten auch hie und da die Gemeinden, die wenig oder gar keine Brandschatzung bezahlt, und doch noch an überflüssigen, und entbehrlichen Allmenten und sonstigen Revenüen, Ueberfluß haben und reich sind, einige der erstern, zum Besten ihrer selbst, — so wie des Ganzen veräussern müssen? —

§. 11.

Da zu obigen . . . . . fl. 48742
die Stadt Frankenthal aus ihrem oben nach §. 1. in Paris liquidirten Privatguthaben ad fl. 27844 etwa nur die Hälfte mit „ 13922
nöthig hätte; fl. 62664
und letzterer Betrag sich bis auf ein Geringes vermindern ließe, wenn die vielen Arrestbäußler und Gauner, unter Aufsicht der Gensd'armerie, und Abgebung noch einer kleinen Zulage, wie bei den weisesten Völkern geschahe, zur Ausgrabung des Kanals mit verwendet würden; und da die Stadt das etwa noch Fehlende ebenmäßig *ex propriis*, wie die vorigen Summen, leicht ausmitteln würde; so imploriret man: bei dem theuersten Interesse des Vaterlandes; bei den unverletzlichen Grundsätzen einer wohlgeregelten Staatswirthschaft; bei dem Bewußtseyn eigner Kenntniß; bei den Gefühlen der Selbstachtung; gegen welche uns das Ausland, bei einer so großen und allgewaltigen Ueberflüglung, verachtend, und herabwürdigend betrachten müßte; — dringendst; — den obigen einsweiligen so billigen Beischuß
der . . . . . fl. 48742
so wie jenen der . . . . . „ 13922

Digitized by Google

durch baldigste hochgeneigteste Einschreitung, oder nöthig findenden Falles, durch Erholung höchster königlicher Weisungen, mittelst huldvollen Vortrags und Unterstützung, realisiren zu lassen.

§. 12.

Diese Maßregel ist dringend, da sie

1) Recht und Gerechtigkeit, ohne welche kein Heil und kein Segen in einem Lande ist, wovon sich leider schon die verheerenden Spuren, wie oben gezeigt haben, — selbst diktiren; da man

2) Den Frankenthaler Kanal eine Stunde Wegs lang, doch nicht zu einem Moraste werden lassen kann, ohne nicht daselbst pontinische Sümpfe anzulegen, die ganze Gegend zu verpesten, und von da aus unheilbringende Krankheiten übers Land zu verbreiten. — Sie ist jetzt mehr als jemals dringend, weil

3) Der Rheinkreis, durch die höchste Gnade der unschätzbaren Wohlthat, der so gut als alleinigen Einfuhr der lukrativen Produkten des Weins und des Tabacks, in die übrigen Kreise des Reichs neulich theilhaftig wurde; — eine Ausfuhr, die gehörig erleichtert, und gepflegt, künftig die ergiebigste Quelle, des Reichthums und des Wohlstandes des Landes werden; — die aber auch nach andern Städten, als Mannheim und Worms verpflanzt, — wegen des dort nicht zu hindernden Mißbrauchs*) eben so wieder erschwert, vereitelt und vernichtet werden kann. — Weil es

4) Ein durch die Erfahrung bestättigter Satz ist: daß sich eher Ströme und Flüsse ableiten lassen, als solche Gewerbs- und Handels-Artikel, wenn sie sich einmal an einem Orte festgesetzt haben. Da

*) Man denke nur, wie viele falsche certificata dorigine sich in Absicht der Weine und anderer Artikel einschmuchseln lassen, — wann es an einem fremden Orte darum zu thun ist: einheimische Produkten statt dairischer zu importiren. — Wie viele große Fässer sich statt kleiner vertauschen und einladen lassen, da, wo alle Aufsicht cessirt; — im Gegentheil das Betrügen an der Tagesordnung ist. —

Wie oft sich in einer fremden Stadt, den Mauthverordnungen eine Nase drehen läßt! — So wird man sich von dem hier Gesagten, wie von seiner eignen Existenz überzeugt fühlen. — Nachtheile! deren Größe redlichen und praktischen Geschäftsmännern ohnmöglich entgehen kann. — —

Digitized by Google

5) Der hiesige Kanal wie gedacht, mehr als Dreiviertel der Bewohner des Rheinkreises mit dem Mutterland, und den übrigen sieben Kreisen des Königreichs verbindet. —

Durch ihn ist man, ohne ein fremdes Territorium zu berühren; (und was dieses sagen will, beweisen nur die kurzen und kleinen Militärtransporte, zwischen hier und dem jenseitig Aschaffenburgischen) zu Wasser, binnen 24 Stunden, im Mayn, der das Reich durchströmt; — und wie leicht ließe sich nicht durch Fahrbarmachung der obern Regniz, und der übrigen nahe an die Donau hinziehender Flüsse, mit letzterer, (in die hin wieder fast alle Ströme des Königreichs fallen), eine allgemeine Wasserkommunikation, besonders bei soweit angenommener Freiheit der Flüsse und Ströme, eröffnen; — — und so eine halbe Million, von den übrigen Kreisen getrennter Brüder, mit ihren jenseitigen Brüdern vereinigen?! —

Welch eine Aussicht für den vaterländischen Handel- und Produkten - Verkehr! Für Ersparnisse beim Militärdienste, und den deßfalsigen Transporten! — Welch ein erhabenes, schönes Werk, für das edle Herz, des nur für sein Volk lebenden besten Königs! — Welch ein großer Gegenstand, aller nur möglichen Untersuchung und Prüfung würdig! —

Weil die hiesige Kanal-Wiederherstellung endlich,

6) Ohne nicht Gründe auf schon bekannte Gründen zu häufen, als der Verscheuchung alles inländischen, Millionen betragenden Produkten - Verkehrs, und des fürs Land jährlich so viele Tausende besagenden Baumaterialien-Handels ꝛc. ꝛc. ꝛc. nach Worms und Mannheim; nach der Aussage eines unsrer würdigsten Herrn Deputirten, der unlängst von München kam, von Seiner Königlichen Majestät, in den Worten:

„Es ist mein ernstlicher Wille und königlicher Befehl, daß der Fran„kenthaler Kanal wieder hergestellt werde;"

allergnädigst befohlen, und zu dessen Bestärkung, auch schon seit dem März vorigen Jahrs, würkliche Befehle erlassen wurden; es also nicht denkbar wäre, diesen väterlichen Gesinnungen des allgeliebtesten

Digitized by Google

Königs, nicht freudig huldigen; vielmehr dem Vaterherzen, in Ansehung seiner Kinder, die schmerzlichste Wunde schlagen, und das obenerwähnte höchste Landesinteresse, zum Unglück Aller, unwiederbringlich, untergehen sehen zu wollen!?

Flüsse und Kanäle sind im Körper des Staats, den Pulsadern des menschlichen Körpers zu vergleichen. —

Durch sie entsteht Leben und Thätigkeit! — Aber auch durch ihre Verstopfung und allmähliche Vertrocknung, in dem einen, wie in dem andern, — der Tod. —

Geschrieben Frankenthal den 20. März 1820.

Von einem Mitglied des dortigen Stadtraths.

Digitized by Google